

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 2/2011
 (64. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 19. Januar 2011

I N H A L T

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Fakultäten	
Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität Berlin vom 20. Januar 2010	23
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur an der Fakultät VI an der Technischen Universität Berlin vom 20. Januar 2010.....	27
Präsident	
Bewerbungs- und Antragsfristen Sommersemester 2011 für Masterstudiengänge	31

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität Berlin

Vom 20. Januar 2010

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der Technischen Universität Berlin hat am 20. Januar 2010 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), die folgende Neufassung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Studienziele
- § 3 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau
- § 4 - Lehrveranstaltungsarten
- § 5 - Modulangebot
- § 6 - Praktikums-Modul
- § 7 - Studienberatung, Mentoring
- § 8 - Übergangsregelungen - Inkraft-/ Außerkräftreten, Überführung

Anhang: Modellhafter Studienplan

§ 1 - Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung vom 20. Januar 2010 Ziele, Inhalte und Verlauf des Bachelor-Studiengangs Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Studienziele

Das Bachelor-Studium der Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur soll Studierende zu einer ersten beruflichen Tätigkeit in Entwurfs- und Planungsbüros, in Verwaltungen sowie in anderen Arbeitsfeldern im Bereich Umwelt, Landschaft und Freiraum befähigen. Weiter soll der Bachelor-Abschluss die Studierenden auf eine mögliche vertiefte universitäre Ausbildung vorbereiten. Mit dem Bachelor-Studium sollen folgende wissenschaftlich und praktisch fundierte Qualifikationen erreicht werden:

- die Kenntnis wesentlicher ökologischer, soziokultureller und ökonomischer Bestimmungsgrößen und Zusammenhänge von Umwelt, Landschaft und Freiraum und ihre Abhängigkeit von natürlichen und anthropogenen Steuerungsmechanismen;
- die Fähigkeit, Zielvorstellungen zum Schutz, zur nachhaltigen Entwicklung sowie zur Gestaltung von Umwelt, Landschaft und Freiräumen zu erarbeiten und hierbei Betroffene und Beteiligte sowie andere Fachdisziplinen einzubeziehen;
- die Fähigkeit, die hierzu relevanten Bestimmungsgrößen und Zusammenhänge von Umwelt, Landschaft und Freiraum mit geeigneten Methoden zielgerichtet zu erfassen und zu bewerten;

- die Kenntnis wesentlicher rechtlicher, konstruktivtechnischer, gestalterischer und planerischer Grundlagen und Instrumente sowie die Fähigkeit, diese auf unterschiedlichen räumlichen Ebenen zur Lösung gestalterischer und planerischer Aufgaben einzusetzen;
- die Fähigkeit, sich kritisch mit der beruflichen Situation und den beruflichen Zielen auseinanderzusetzen.

Allgemein soll das Bachelor-Studium neben der Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse und Fähigkeiten die Studierenden zum verantwortlichen wissenschaftlichen Arbeiten, zu kritisch reflektierten Arbeits- und Lösungsansätzen sowie zum interdisziplinären, teamorientierten Arbeiten befähigen.

Im Anschluss an den Bachelor-Abschluss oder nach einer möglichen Berufstätigkeit können mit einem anschließenden Master-Studium Führungskompetenzen in Entwurfs- und Planungsbüros (einschließlich der Kammerfähigkeit), in Naturschutz- und Planungsbehörden sowie eine wissenschaftliche Laufbahn in der Forschung erreicht werden.

§ 3 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau

Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit beträgt sechs Semester. Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind dabei so gestaltet, dass das Studium innerhalb dieser sechs Semester abgeschlossen werden kann. Das Studium ist in Module gegliedert, die studienbegleitend geprüft werden. Der Studienumfang beträgt 180 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Davon entfallen 54 LP auf Projektarbeit, 61 LP auf weitere Pflicht- (P), 24-30 LP auf Wahlpflicht- (WP), 12-18 LP auf Wahlmodule, 12 LP auf das Praktikumsmodul und 11 LP auf die Bachelor-Arbeit.

Im Wahlpflicht- und Wahlbereich können gemeinsam maximal 48 Punkte erworben werden; mindestens die Hälfte davon (24 LP) entfällt auf den Wahlpflichtbereich.

§ 4 - Lehrveranstaltungsarten

(1) Um die in § 2 beschriebenen Studienziele zu verwirklichen, werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Studienprojekte (PJ) zur gemeinsamen interdisziplinären Bearbeitung von Aufgabenstellungen und Problemen aus dem Bereich der Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur,
2. Vorlesungen (VL) zur konzentrierten Vermittlung der fachspezifischen Grundkenntnisse,
3. Übungen (UE) zur vertiefenden und erweiternden Anwendung von Grundkenntnissen und zum Erlernen praktischer Fähigkeiten,
4. Seminare (SE) zur eigenständigen Erarbeitung, Vertiefung oder Erweiterung von Grundkenntnissen,
5. Integrierte Veranstaltungen (IV) zum Vermitteln und Erarbeiten von Lehrinhalten in einer kombinierten Form, die Vorlesungs-, Übungs-, Seminaranteile und Exkursionen enthalten können,
6. Exkursionen (EX) zur Veranschaulichung von Lehrinhalten außerhalb der Hochschule und Einführung in die praktischen Aspekte der landschaftsplanerischen Tätigkeiten vor Ort.

7. Kolloquien (CO) zum Austausch von wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen und Informationen im Bereich der Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur.

(2) Ein Studienprojekt umfasst in der Regel 15 Studierende und die Lehrperson. An Projekten soll neben der hauptamtlichen Lehrperson ein studentischer Beschäftigter oder eine studentische Beschäftigte mit Lehraufgaben (Tutor oder Tutorin) mitwirken. Die Projektarbeit wird in der Projektgruppe (Plenum) und in Arbeitsgruppen geleistet. Das Projekt dient – unterstützt durch die anderen Lehrveranstaltungen des Studienganges – der Vermittlung und Einübung von analytischen Instrumentarien (Theorien, Methoden, Techniken) und der Entwicklung von modellhaften Lösungen auf planerischer, gesellschaftlicher, konstruktiver, gestalterischer und planungspolitischer Ebene. Die konkreten Themen werden für jedes Projekt vom Lehrprogrammausschuss festgelegt. Themenvorschläge von Studierenden und akademischen Mitarbeitern sind angemessen zu berücksichtigen. Zur Projektarbeit gehört die Durchführung von Exkursionen im Umfang von mindestens elf Tagen insgesamt im Bachelor-Studiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur.

§ 5 - Modulangebot

(1) Das Lehrangebot ist in Modulen organisiert. Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten Einheiten, die in sich abgeschlossen sind und ein festgelegtes Qualifizierungsziel haben. Sie werden mit Leistungspunkten versehen und studienbegleitend geprüft. Leistungspunkte geben den Arbeitsaufwand der Studierenden wieder. Ein Leistungspunkt (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) entspricht etwa 30 Arbeitsstunden für die Studierenden. Die in Semesterwochenstunden (SWS) angegebenen Präsenzzeiten in den Lehrveranstaltungen (Kontaktzeiten) sind darin enthalten.

(2) Es werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule unterschieden.

(3) Pflichtmodule (P) müssen gemäß Anhang 1 der Prüfungsordnung vom 20. Januar 2010 von den Studierenden im Umfang von insgesamt 127 LP studiert werden.

(4) Wahlpflichtmodule (WP) –Die Studierenden sind verpflichtet, Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt mindestens 24 LP bis zu 30 LP aus den Vertiefungsbereichen Ökologie, Umweltplanung und Landschaftsarchitektur zu wählen. Bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule müssen die Studierenden aus zwei Vertiefungsbereichen jeweils mindestens 6 LP wählen; der Rest ist gemäß ihrer individuellen Profilierungsrichtung frei wählbar.

Weitere Wahlpflichtmodule können vom Fakultätsrat beschlossen werden. Der Umfang des tatsächlichen Wahlpflichtangebots richtet sich nach den vorhandenen Kapazitäten, er muss jedoch so groß sein, dass eine Auswahl für die Studierenden gegeben ist.

(5) Wahlmodule (W) – 12-18 LP

Es sind Wahlmodule im Umfang von 18 LP zu wählen. Wahlmodule können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen. Soweit das Angebot anderer Fakultäten und Hochschulen noch nicht modularisiert ist, können einzelne Lehrveranstaltungen gewählt werden.

(6) Ein modellhafter Studienverlaufsplan, der darstellt, wie die Module sinnvoll absolviert werden können, befindet sich im Anhang. Qualifikationsziele, Inhalte, Bestandteile, Lehr- und Lernformen, Teilnahmevoraussetzungen, Verwendbarkeit, Arbeitsaufwand, Prüfungsformen, Dauer, Teilnehmerzahl, Anmeldeformalitäten und Literaturhinweise sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die auf den Internetseiten der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – an der Technischen Universität Berlin veröffentlicht werden.

(7) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung des Moduls nicht verändert werden. Er kann Wahlpflicht- und Wahlmodule in den Modulkatalog aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die Studienziele gem. § 2 zu erreichen.

§ 6 - Praktikums-Modul

Für die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit (Thesis) sind zwölf Wochen Berufspraktikum nachzuweisen. War der/die Student/in aus von ihm/ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, das Berufspraktikum bis zur Antragstellung auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit abzuschließen, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Praktikumsobperson auf den Nachweis des Praktikums zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bachelor-Arbeit verzichten. Dieser ist dann bis zur Ausstellung des Zeugnisses nachzureichen. Für das Berufspraktikum werden unbenotet 12 Leistungspunkte vergeben.

(2) Das Berufspraktikum soll die Studierenden auf die Chancen und Probleme vorbereiten, die im Berufsleben bei der Wahrnehmung der Aufgaben in der Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur auftreten können. Es dient dazu,

- praktische Erfahrungen zu sammeln,
- Erkenntnisse über gesellschaftliche Zusammenhänge und Widersprüche in der Praxis zu überprüfen,
- Wissen und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden.

(3) Das Berufspraktikum kann in Planungs- und Entwurfsbüros, bei öffentlichen Planungsträgern, in sonstigen Institutionen der Planung und Planungskontrolle sowie der Forschung, bei Verbänden, Vereinen oder Vereinigungen im Bereich der Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur sowie in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus stattfinden. Mindestens die Hälfte des Praktikums ist jedoch in Planungs- und Entwurfsbüros oder in Verwaltungen zu absolvieren. Über die Zulassung anderer Institutionen sowie über die Anerkennung der Praktika entscheidet die Praktikumsobperson im Einvernehmen mit dem/der Studiendekan/in. Vor dem Studium erbrachte praktische Tätigkeiten im Sinne von Absatz 2 können im Einzelfall von der Praktikumsobperson anerkannt werden.

(4) Im Berufspraktikum sollen durch die Auseinandersetzung mit der Praxis berufsbezogene praktische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden sowie Vorstellungen über die Fortsetzung des Studiums einschließlich der Schwerpunktbildung konkretisiert werden. Das Praktikum kann auch in mehreren Abschnitten bei verschiedenen geeigneten Stellen abgeleistet werden.

(5) Über das erfolgreiche Ablegen des Berufspraktikums erteilt die Praktikumsobperson eine Bescheinigung. Voraussetzungen für das Erteilen der Bescheinigung über das erfolgreiche Ableisten des Praktikums sind:

- die Vorlage einer Arbeitsbescheinigung für insgesamt mindestens 12 Wochen von einer oder mehreren der in Absatz 3 genannten Stellen;

- die Vorlage eines schriftlichen Berichts des oder der Studierenden über das Praktikum.

§ 7 - Studienfachberatung, Mentoring

(1) Kontinuierliche Studienberatung ist eine das Studium begleitende Leistung. In allgemeinen Fragen werden die Studierenden von der zentralen Studienberatung betreut. Für die inhaltliche Beratung sowie für die Beratung zu Fragen der Studienorganisation und der Prüfungsordnung im Studiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur ist die Studienfachberatung des Instituts zuständig. Das sind die hierfür bestellten studentischen Beschäftigten sowie die in den einzelnen Fachgebieten des Studiengangs für die Lehre verantwortlichen Personen.

(2) Die kontinuierliche Arbeit in Studienprojekten gewährleistet einen intensiven Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden, der auch eine Beratung bei Fragen der individuellen Ausgestaltung des Studiums sowie der Studienorganisation beinhaltet. Im Zusammenspiel mit der Beratung durch die studentische Studienfachberatung und den/die Studiendekan/in wird hierdurch eine Betreuung der Studierenden in allen Fragen in Verbindung mit dem Studium, insbesondere bei der Wahl der individuellen Schwerpunktsetzungen (Wahlpflichtfächer) bereit gestellt (Mentoring).

(3) Um neu eingeschriebenen Studierenden die notwendigen Hilfen zur Einführung in das Studium und seine Organisation zu geben, wird zu Beginn des Studiums eine allgemeine Orientierung in Form einer Einführungswoche angeboten.

§ 8 - Übergangsregelungen - Inkraft-/ Außerkräftreten, Überführung

(1) Diese Studienordnung tritt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur vom 20. Januar 2010 zum Wintersemester 2010/2011, spätestens jedoch am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur vom 14. Dezember 2005 (AMBl. TU 13/2006) sowie die Änderungssatzung zur Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur vom 13. Juni 2007 (Ambl. TU 20/2007) treten mit In-Kraft-Treten der vorliegenden Studienordnung außer Kraft.

(3) Diese Studienordnung gilt über Absatz 1 hinaus für alle bereits im Bachelor-Studiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität Berlin immatrikulierten Studierenden.

Anhang: Studienordnung Bachelor-Studiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur – Modellhafter Studienplan

Fachsemester	1	2	3	4	5	6	Summe
Projekte	1.Orientierungs-projekt 10 LP	2.Orientierungs-projekt 10 LP	3.Orientierungs-projekt 10 LP	Vertiefungsprojekt 12 LP	LP		54 LP
Ökologie	Ökologische Grundlagen I 5 LP 6 LP		Ökologische Grundlagen II 7,5 LP 3,5 LP				22 LP
Umweltplanung	Einführung in die Landschaftsplanung & Umweltprüfung 2 LP 2LP		Praxis der Landschaftsplanung & Umweltprüfung 3 LP 3 LP				
	Einführung in die Umwelt- und Naturschutzökonomie 2 LP LP		Einführung in die Geoinformationsverarbeitung 2 LP 3 LP				19 LP
Landschaftsarchitektur	Darstellung in der Landschaftsarchitektur 4 LP	Freiraumentwurf 3,5 LP 3,5 LP					
	Garten & Landschaft i.d. Kulturgeschichte 2 LP	Konstruktion und Pflanze 3,5 LP 3,5 LP					20 LP
Pflichtpraktikum	2 LP**)	2 LP**	2 LP**	2 LP**	2 LP**	2 LP**	12 LP
Bachelor-Arbeit						11 LP	11 LP
Wahlpflicht							24-30*
Freie Wahl							12-18*
Gesamt	27 + 3 LP***	29	31,5	23,5 + 6 LP***	14 LP + 16 LP***	13 LP + 17 LP***	180 LP

* In diesem Umfang sind Wahlpflicht- und/oder Wahlmodule zu belegen; die Verteilung auf die Semester ist frei wählbar

** Rechnerisch für das Berufspraktikum

***LP-Kontingent, das rechnerisch für WP und freie Wahl zur Verfügung steht.

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur an der Fakultät VI an der Technischen Universität Berlin

Vom 20. Januar 2010

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt – der Technischen Universität Berlin hat am 20. Januar 2010 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), die folgende Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung beschlossen:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 3 - Akademischer Grad
- § 4 - Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 5 - Bachelor-Arbeit
- § 6 - In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Anhang

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Ordnung zur allgemeinen Regelung des Prüfungsverfahrens in Bachelor- und Master-Studiengängen vom 6. Februar 2008 (AllgPO) für den Bachelor-Studiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Zweck der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung im Studiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur bildet den Abschluss des Studiums. Der Abschluss befähigt für Betätigungsfelder im Bereich Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur und befähigt zur Aufnahme eines Masterstudiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule.

(2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, Spezifika und Zusammenhänge seines oder ihres Faches überblicken sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann. Die Kandidatin oder der Kandidat soll die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen, in der Studienordnung beschriebenen Kompetenzen nachweisen und zu wissenschaftlicher Arbeit sowie bewusstem gesellschaftlichem Handeln befähigt sein.

§ 3 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 2. September 2010, befristet bis zum 30. September 2013.

§ 4 - Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Durch die Bachelor-Prüfung soll der/die Kandidat/in nachweisen, dass er/sie fachspezifische sowie überfachliche Qualifikationen erworben hat.

(2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den in § 5 der Studienordnung genannten Modulprüfungen; Anhang 1 der Prüfungsordnung spezifiziert die in der Studienordnung beschriebenen Wahlmöglichkeiten. Die Modulprüfungen finden studienbegleitend statt. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in den unter den §§ 6, 7 und 8 der allgemeinen Prüfungsordnung festgelegten Formen.

(3) Außerdem sind eine Bachelor-Arbeit gem. § 5 im Umfang von 11 Leistungspunkten anzufertigen sowie ein unbenotetes Praktikum im Umfang von 12 LP und im Rahmen der freien Wahl Module im Umfang von 12 bis 18 LP abzulegen.

§ 5 - Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus dem Bachelorstudiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung entgegengenommen. Dabei hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, Themengebiet und Betreuerin oder Betreuer vorzuschlagen.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von der Aufgaben stellenden Prüferin oder dem Aufgaben stellenden Prüfer der zuständigen Stelle in der Zentralen Universitätsverwaltung zugeleitet und der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugestellt.

(4) Die Betreuung soll durch Professorinnen oder Professoren erfolgen, die an der Ausbildung im Bachelorstudiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur beteiligt und prüfungsberechtigt sind. Soll die Bachelor-Arbeit an einer Einrichtung außerhalb der TU durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Prüferin oder der Prüfer achtet bei der Vergabe der Bachelor-Arbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen und darauf, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb der Bearbeitungszeit durchgeführt werden kann.

(5) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist vorzulegen:

- der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen gem. § 19 Abs. 2 im Umfang von mindestens 140 LP bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung,
- sowie der Nachweis von 12 Wochen Berufspraktikum gem. § 6 der Studienordnung; § 6 Abs. 4 Studienordnung ist zu beachten.

(6) Die Bachelor-Arbeit wird i. d. R. im sechsten Fachsemester angefertigt. Der Bearbeitungsaufwand beträgt 330 Arbeitsstunden entsprechend 11 Leistungspunkten.

(7) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen nach der Aushändigung durch das Prüfungsamt. Bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben

werden, wenn bei der Anfertigung der Bachelor-Arbeit im ersten Prüfungsversuch von dieser Regel kein Gebrauch gemacht wurde.

(8) Die Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit wird nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse untergliedert. Eine öffentliche Präsentation der Arbeit kann Teil der Aufgabenstellung sein. Die Betreuerin oder der Betreuer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bachelor-Arbeit dem in Absatz 6 geforderten Bearbeitungsaufwand entspricht und von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden abschließend bearbeitet werden kann. Die Betreuerin oder der Betreuer wird regelmäßig durch Rücksprachen und gegebenenfalls schriftlicher Zwischenberichte der Kandidatin oder des Kandidaten über den Fortgang der Arbeit unterrichtet.

(9) Die Bachelor-Arbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie bzw. er die Bachelor-Arbeit eigenhändig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.

(10) Die Bachelor-Arbeit ist als schriftlicher Bericht in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin bzw. der Betreuer oder Betreuerinnen kann die Bachelor-Arbeit in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Ist die Bachelor-Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, so ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(11) Eine Bachelor-Arbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Bachelor-Arbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die ein eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(12) Nach ihrer Fertigstellung ist die Bachelor-Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Bachelor-Arbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht ausreichend“ bewertet. Werden für das nicht

fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 13 Abs. 3 AllgPo entsprechend.

(13) Die Bachelor-Arbeit kann gemäß § 32 BerlHG von Hochschullehrer/inne/n sowie habilitierten akademischen Mitarbeiter/inne/n bewertet werden. Nicht habilitierten akademischen Mitarbeiter/inne/n sowie Lehrbeauftragten und in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen kann die Prüfberechtigung durch die Fakultät erteilt werden.

Nach der Abgabe der Bachelor-Arbeit sind eine Note sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in § 11 Abs. 1 AllgPo und eine schriftliche Begründung der Note mitzuteilen. Fällt die Bewertung der Gutachterinnen oder Gutachter unterschiedlich aus, jedoch bei beiden mindestens „ausreichend“, wird das arithmetische Mittel gebildet. Wird die Arbeit von einem der Gutachter oder Gutachterinnen mit „nicht ausreichend“ bewertet, sucht der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist vom Prüfungsausschuss ein weiterer Gutachter oder eine weitere Gutachterin zu stellen. Die Mehrheit der Begutachtenden entscheidet über die endgültige Bewertung der Bachelor-Arbeit.

§ 6 – In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) In-Kraft-Treten: Diese Prüfungsordnung tritt spätestens am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Außer-Kraft-Treten: Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur vom 14. Dezember 2005 (AMBl. TU 13/2006) sowie die Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur vom 13. Juni 2007 (AMBl. TU 20/2007) treten mit In-Kraft-Treten der vorliegenden Prüfungsordnung außer Kraft.

(3) Überführung: Diese Prüfungsordnung gilt über Absatz 1 hinaus für alle bereits im Bachelor-Studiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität Berlin immatrikulierten Studierenden.

Anhang: Pflichtmodule im Bachelor-Studiengang Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur:

Nr.	Modul	Prüfungsform			Prüfungsäquivalente Studienleistungen gem. § 8 AllgPo
		Gewichtung in Leistungspunkten	Mündliche Prüfung gem. § 6 AllgPo	Schriftliche Prüfung gem. § 7 AllgPo	
PJ Ö	Orientierungsprojekt Ökologie	10 LP			X
PJ UP	Orientierungsprojekt Umweltplanung	10 LP			X
PJ LA	Orientierungsprojekt Landschaftsarchitektur	10 LP			X
PJ VT	Vertiefungsprojekt	24 LP			X
Praktikumsmodul		12 LP			X
Ö P 1	Ökologische Grundlagen I	11 LP			X
Ö P 2	Ökologische Grundlagen II	11 LP			X
UP P 1	Einführung in die Landschaftsplanung und Umweltprüfung	4 LP	X		
UP P 2	Einführung in die Geoinformationsverarbeitung	5 LP			X
UP P 3	Einführung in die Umwelt- und Naturschutzökonomie	4 LP			X
UP P 4	Praxis der Landschaftsplanung und Umweltprüfung	6 LP	X		
LA P 1	Darstellung in der Landschaftsarchitektur	4 LP			X
LA P 2	Garten und Landschaft in der Kulturgeschichte	2 LP	X		
LA P 3	Freiraumentwurf	7			X
LA P 4	Konstruktion & Pflanze	7			X

**Wahlpflichtmodule:
Vertiefungsbereich Ökologie**

Nr.	Modul	Prüfungsform			
		Gewichtung in Leistungspunkten	Mündliche Prüfung gem. § 6 AllgPo	Schriftliche Prüfung gem. § 7 AllgPo	Prüfungs-äquivalente Studienleistungen gem. § 8 AllgPo
Ö WP 1	Angewandter Naturschutz	6 LP			X
Ö WP 2	Schutzgut Vegetation und Lebensräume	6 LP			X
Ö WP 3	Angewandte Klimatologie	6 LP			X
Ö WP 4	Schutzgut aquatische Lebensräume	6 LP			X
Ö WP 5	Schutzgut Boden und Bewertungsinstrumente	6 LP			X
Ö WP 6	Bodennutzung und Bodenfunktionen	6 LP			X

Vertiefungsbereich Umweltplanung

Nr.	Modul	Prüfungsform			
		Gewichtung in Leistungspunkten	Mündliche Prüfung gem. § 6 AllgPo	Schriftliche Prüfung gem. § 7 AllgPo	Prüfungs-äquivalente Studienleistungen gem. § 8 AllgPo
UP WP 1	Fallanalysen und Geoinformationsverarbeitung in der Umweltplanung	6 LP			X
UP WP 2	Partizipative Umweltplanung und Naturschutzökonomie	6 LP			X
UP WP 3	Besucherverhalten und nachhaltiger Tourismus	6 LP			X
UP WP 4	Abfallbelastung und Entsorgungsplanung	6 LP			X
UP WP 5	Altlasten und Bodensanierung	6 LP			X
UP WP 6	Planungs- und Umweltrecht	4 LP			X

Vertiefungsbereich Landschaftsarchitektur:

Nr.	Modul	Prüfungsform			
		Gewichtung in Leistungspunkten	Mündliche Prüfung gem. § 6 AllgPo	Schriftliche Prüfung gem. § 7 AllgPo	Prüfungs-äquivalente Studienleistungen gem. § 8 AllgPo
LA WP 1 a/b*	Pflanzenverwendung	6 / 9 LP*			X
LA WP 2 a/b*	Gestalten	6 / 9 LP*			X
LA WP 3 a/b*	Entwerfen	6 / 9 LP*			X
LA WP 4 a/b*	Freiraumplanung	6 / 9 LP*			X
LA WP 5 a/b*	Konstruktion	6 / 9 LP*			X
LA WP 6	Gartendenkmalpflege	3 LP			X
LA WP 7	Planungstheorie	3 LP			X

* Die Module können in der Variante a mit 6 LP oder in der Variante b mit 9 LP gewählt werden.

Präsident

Bewerbungs- und Antragsfristen Sommersemester 2011 für Masterstudiengänge

Der Präsident der Technischen Universität Berlin setzt gemäß § 18 OTU, § 2 Abs. 1 AuswahlSA die folgenden Bewerbungs- und Antragsfristen für Masterstudiengänge fest:

Für das Sommersemester 2011:

Masterstudiengänge allgemein: 15. Januar 2011

Lehramtsbezogene Masterstudiengänge: 15. Februar 2011

Zulassungsfreie Masterstudiengänge: 1. April 2011

Die Fristen enden jeweils um 24 Uhr. Bis dahin müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der Technischen Universität Berlin eingegangen sein. Es gilt nicht das Datum des Poststempels.

Hiervon ausgenommen sind weiterbildende sowie besondere Masterstudiengänge gemäß § 8b BerlHZG, sofern deren Bewerbungsfristen in den jeweiligen Studienordnungen festgelegt sind.

